



PROF. DR. ULRICH SOMMER  
DIPL.-KFM., STEUERBERATER  
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER

Prof. Dr. Ulrich Sommer, Tannenweg 3, D-78126 Königsfeld-Burgberg

IDW-Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.  
Postfach 320580  
40420 Düsseldorf

D-78126 Königsfeld-Burgberg  
Tannenweg 3  
Telefon: 07720 - 3906 100 (g)  
07725 - 7473 (p)  
Fax: 07720 - 3906 119 (g)  
07725 - 916101 (p)  
E-Mail: sommer.koenigsfeld@freenet.de

20. April 2009

**Stellungnahme zum Entwurf des Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW ES 7)“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des o.a. Standards IDW ES 7 nehme ich wie folgt Stellung:

Zutreffend wird an mehreren Stellen des Entwurfs darauf hingewiesen, dass die Erstellung von Jahresabschlüssen deutlich von der Prüfung von Jahresabschlüssen zu trennen ist (z.B. Tz 20, Tz 75). Gleichwohl enthalten einzelne Regelungen des ES 7 Formulierungen, die bisher nur in Vorschriften für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen vorgesehen sind. So ist die jetzt in Tz 84 vorgesehene Redepflicht bislang nur für Prüfungsberichte nach § 321 HGB vorgesehen.

Es entspricht allgemein gültigen Berufspflichten, den Auftraggeber über bestimmte Tatsachen, die das Unternehmen in Bestand gefährden bzw. wesentlich beeinträchtigen und bei der Erstellung bekannt werden, zu informieren. Eine Redepflicht i.S. des § 321 HGB besteht darüber hinaus nicht.

Für die Jahresabschlusserstellung ist in der Praxis sicherlich die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen besonders relevant. Gerade bei dieser Auftragsart enthält der ES 7 zahlreiche Regelungen bzw. Hinweise und Arbeitshilfen, die aus dem Bereich der Abschlussprüfung stammen. Dieser Widerspruch wird m. E. durch die Auffassung zur Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschlüssen, die nach dem Entwurf nur bei geprüften Jahresabschlüssen bescheinigt werden darf, noch verstärkt (s. dazu Tz 67 und 68 des ES 7).

Hilfreich wäre hier zumindest ein Hinweis auf eine Negativerklärung zur Ordnungsmäßigkeit von Belegen und Unterlagen.

Da bei der Mehrzahl der Unternehmen die Jahresabschlüsse von Steuerberatern erstellt werden, sollte m. E. eine Übereinstimmung der Berufsstände für diesen wichtigen Bereich herbeigeführt werden. Für kleinere und mittlere Unternehmen ist auch zu beachten, dass nicht – unnötige, für die Erstellung von Jahresabschlüssen nicht erforderliche Zusatzhandlungen und damit Zusatzkosten anfallen.

Mit freundlichen Grüßen